

1. Name, Sitz, Zweck							
Art. 1.1 Name und Sitz	Unter dem Namen Interessengemeinschaft der Ortsvereine MuttENZ , nachstehend IGOM, besteht nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in MuttENZ eine Dachorganisation von MuttENZer Ortsvereine.						
Art. 1.2 Zweck	Die IGOM hat zum Ziel, optimale Rahmenbedingungen für MuttENZer Ortsvereine zu schaffen, und zwar <ul style="list-style-type: none"> a. zur Erleichterung der Kommunikation und Vertretung der Anliegen zwischen Vereinen, gegenüber der öffentlichen Hand und Dritten, b. zur Koordination von Vereinsinteressen und -aktivitäten mit allgemeinem Nutzen, c. durch Bereitstellung von Dienstleistungen, um Vereins-Ressourcen zu schonen. <p>Mit dieser Institution soll das Vereinsleben, die Kultur, die Lebensqualität und der Gemeinsinn von MuttENZ auch künftig profitieren können.</p>						
2. Mitgliedschaft							
Art. 2.1 Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft steht jedem Ortsverein offen, der <ul style="list-style-type: none"> • den Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Bann der Gemeinde MuttENZ hat, • sich an die Bedingungen der IGOM Statuten halten will. <p>Der Vereinszweck ist dabei unerheblich.</p>						
Art. 2.2 Aufnahme	Für die Aufnahme als Mitglied ist ein Antrag an den IGOM Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet (Mailadresse: praesident@igom.ch , Webseite: igom.ch). <u>Geschäftsadresse:</u> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Interessengemeinschaft Ortsvereine MuttENZ</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: center;">IGOM</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4132 MuttENZ</td> <td></td> <td style="text-align: center;">4132 MuttENZ</td> </tr> </table> <p>Mit dem Antrag sind folgende Entscheidungsgrundlagen/-kriterien zur Aufnahme einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründungsprotokoll, • Statuten, • Mitgliederverzeichnis sowie • die vollständigen Kontaktdaten des Präsidenten. <p>Die neuen Mitglieder werden bei der Jahresversammlung bekanntgegeben. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet die Jahresversammlung mit einfachem Mehr über die Aufnahme.</p>	Interessengemeinschaft Ortsvereine MuttENZ	oder	IGOM	4132 MuttENZ		4132 MuttENZ
Interessengemeinschaft Ortsvereine MuttENZ	oder	IGOM					
4132 MuttENZ		4132 MuttENZ					
Art. 2.3 Ausschluss / Austritt	Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die IGOM Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Hierfür ist im Bedarfsfall ein separates Traktandum vorzusehen. <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.</p>						

3. Rechte und Pflichten	
Art. 3.1 Rechte: - Unabhängigkeit - Sitzungen verlangen - Vereinstermine	Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zur IGOM nicht eingeschränkt. Jedes Mitglied kann eine IGOM Vorstandssitzung einberufen. Der Antrag für eine IGOM Vorstandssitzung ist 28 Tage vor dem geplanten Termin und unter Angabe und Begründung der gewünschten Traktanden an das Sekretariat zu stellen. Die Einladung an die Sitzungsteilnehmer hat spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Mitglieder können Veranstaltungstermine von allgemeinem Interesse zur Veröffentlichung an das Sekretariat der IGOM melden oder direkt auf der Gemeindehomepage aufschalten.
Art. 3.2 Raumbelegung	Basis bildet die Verordnung Nr. 10.309 über die Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten (Benützungsverordnung).

4. Organisation	
Art. 4.1 Organe	Die Organe der IGOM sind: <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung, • Vorstand, • Revisoren, • Ausschuss

5. Generalversammlung (GV)	
Art. 5.1 Delegierte	Jedes Mitglied kann maximal zwei Vertreter an die Generalversammlungen delegieren. Alle Vertreter sind stimmberechtigt.
Art. 5.2 Zeitpunkt	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im März statt.
Art. 5.3 Ausserordentliche GV	Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
Art. 5.4 Einladung	Einladung zur GV inkl. Traktandenliste sind vom Vorstand mindestens 28 Tage vor dem vorgesehenen Termin an die Mitglieder zu versenden. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
Art. 5.5 Kompetenzen	In die Kompetenzen der GV fallen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts 3. Entlastung des Vorstands 4. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder für 1 Jahr sowie der Rechnungsrevisoren für 2 Jahre 5. Genehmigung der geplanten Vorhaben des Vorstands und des Terminkalenders für Anlässe von allgemeinem Interesse 6. Genehmigung des Budgets 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 8. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern 9. Änderung der Statuten 10. Ausschluss von Mitgliedern 11. Auflösung des Vereins
Art. 5.6 Beschlussfähigkeit	Die GV (ordentliche und ausserordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
Art. 5.7 Wahlen /Abstimmungen	Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6. Der Vorstand	
Art. 6.1 Aufgaben	Der Vorstand ist das ausführende Organ der IGOM und <ol style="list-style-type: none"> a. vertritt den Verein nach aussen, b. beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen, c. unterbreitet der GV den Jahresbericht und die Jahresrechnung, d. schlägt der GV geplante Vorhaben und Budget für das kommende Jahr vor, e. pflegt den Kontakt zu Mitgliedern, Behörden und Dritten. f. bestimmt den Inhalt von Pflichtenheften und Reglementen, die dem Funktionieren der IGOM dienen.
Art. 6.2 Zusammensetzung	Der Vorstand setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Präsidenten, • dem Sekretär • dem Kassier und dem • Kernteam, d.h. 5 Vertreter (Präsidenten / Vorstandsmitglieder) von IGOM-Mitgliedern zusammen. <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet gemeinsam über die Aufgabenaufteilung. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.</p>
Art. 6.3 Vorstandssitzungen	Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Art. 6.4 Protokollierung	Über die Verhandlungen des Vorstands ist vom Sekretär ein Protokoll zu führen. IGOM Mitglieder können Einsicht in die Protokolle verlangen.
Art. 6.5 Unterschriftenregelung	Für die IGOM rechtsverbindlich zeichnet der Präsident, der Sekretär oder der Kassier je zu Zweien.

7. Die Revisoren	
Art. 7.1 Aufgaben	Die GV wählt – dem Alphabet nach - zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten aus den Mitgliedern für zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der IGOM und erstellen darüber einen Bericht zu Händen der GV.

8. Der Ausschuss	
Art. 8.1 Aufgaben	Aufgabe des Ausschuss sind der Erfahrungsaustausch und die Beratung der IGOM in Bezug auf <ol style="list-style-type: none"> a. anstehende Aufgaben in der Gemeinde Muttenz, b. Schwierigkeiten von mehreren oder allen Mitgliedern, die sich im Rahmen der IGOM besser lösen liessen, c. Vorschläge der Mitglieder für durch die IGOM zu erbringende Dienstleistungen, d. Einschätzung des Nutzens der bisherigen IGOM Aktivitäten, e. Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Gemeinde Muttenz
Art. 8.2 Zusammensetzung	Der Ausschuss setzt sich aus den Präsidenten/Vorstandsmitgliedern aller IGOM-Mitglieder, sowie Vertretern der Gemeindebehörden zusammen.
Art. 8.3 Einbezug	Der Ausschuss wird vom IGOM Vorstand nach Bedarf eingeladen.

9. Finanzen	
Art. 9.1 Auslagen	Die laufenden Einnahmen zur Deckung der Aktivitäten der IGOM setzen sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederbeiträgen 2. Gemeindebeitrag 3. Gönnerbeiträgen und Spenden 4. Weitere Erträge
Art. 9.2 Auflösung der IGOM	Bei einer Vereinsauflösung wird ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat Muttenz bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation zur Aufbewahrung übergeben.

10. Gültigkeit	
Art. 10.1 Inkraftsetzung	Die Revision der Statuten wurden in der vorliegenden Form an der GV vom Do, 12.03.2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 11. März 1997. An der GV vom 20. März 2019 wurde die Version 1.1 genehmigt (Details siehe unten)

11. Haftung	
Art. 11.1 Haftung	Für die Verbindlichkeit der IGOM haftet nur das Vereinsvermögen. Die IGOM übernimmt keine Haftung für die Aktivitäten seiner Mitglieder.

<p>Version 1.0, 12. März 2009 Autor: L. Cairoli Für die Generalversammlung Heiner Vogt Uschi Eichenberger Präsident Sekretariat</p>
<p>Version 1.1, 20. März 2019 - Abschrift, da das Original nur als pdf vorlag - Anpassung Art. 2.1: Streichung 2. Aufzählung: «mind. 50 % seiner Mitglieder in Muttenz domiziliert sind» - Anpassung Art. 2.2: Anpassung Mail- und Webadresse: praesident@igom.ch, Webseite igom.ch. Streichung «Der Antrag ist an das Sekretariat zu richten» Geschäftsadresse, Streichung «Postfach 2050», Ortsangabe «4132 Muttenz 2». Streichung 2. Aufzählung: «Mitgliederverzeichnis (Ziel: 50% Muttenzer Einwohner)» Fusszeile verkürzt: Streichung: «www.igomuttenz.ch» und Streichung Autor «L. Cairoli» Die Generalversammlung vom 20. März 2019 bestätigt die erwähnten Änderungen Für die Generalversammlung: Karl Flubacher Christoph Gutknecht Präsident Vize-Präsident</p>